

Rudolf Mühlbauer
Camerloherstraße 7
85737 Ismaning

Einschreiben mit Rückschein

Generalstaatsanwaltschaft Hamburg
Ludwig-Erhard-Straße 22
20459 Hamburg

18.07.2021

B e s c h w e r d e

entspr. § 172 (1) StPO

über die am 08.07.2021 eingegangene Entscheidung vom 05.07.2021
durch die Staatsanwältin Wende
der Staatsanwaltschaft Hamburg St. Georg
Az 3321 Js 254/21

über den **S t r a f a n t r a g**

zur Erhebung der öffentlichen Klage

vom Antragsteller

Rudolf Mühlbauer, Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning

gegen die Beschuldigten

Andreas Storm

Vorsitzender

Dr. Hajo Hessabi

Stellvertretender Vorsitzender

Thomas Bodmer

Mitglied

des Vorstandes der DAK - Gesundheit

Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg

bzw.

Ralf Löhner

Leiter Team Forderungsmanagement der DAK-Gesundheit

Rosenheimer Str. 145 i

81671 München

Stefan Prechtl

Mitarbeiter Team Forderungsmanagement der DAK-Gesundheit

Rosenheimer Str. 145 i

81671 München

wegen des Verdachts auf

Nötigung im besonders schweren Fall § 240 (1), (2), (4) Nr. 2 StGB

bzw.

Nötigung im besonders schweren Fall § 240 (1), (2), (4) Nr. 2 StGB

oder

Amtsanmaßung § 132 StGB

Der Antragsteller hat nach §§ 77 ff StGB die Verfolgung von Straftaten gemäß §§ 158 – 177 StPO begehrt.

Die StA Wende der Staatsanwaltschaft Hamburg hat einer nicht existenten Strafanzeige gemäß § 152 (2) StPO keine Folge gegeben und somit die Bearbeitung des Strafantrags und die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens verweigert.

Dazu im Einzelnen:

Die Staatsanwältin Wende der Staatsanwaltschaft Hamburg hat bereits bei Vergabe des Aktenzeichens versucht aus meinem Strafantrag eine Strafanzeige zu machen (Schreiben vom 23.06.2021; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-JU_2742], [IG_K-JU_2743]). Sie stellt im Betreff richtigerweise mein Schreiben vom 25.04.2021 als „**Strafantrag** gegen Verantwortliche der DAK“ dar, um dann sofort in der Entscheidung (1. Absatz) zu behaupten, dass der Antragsteller eine **Anzeige** (Strafanzeige) gestellt hätte. Die Unterstellung einer Strafanzeige ist eine **bewusst unwahre Behauptung** (im Volksmund kurz: **Lüge**) durch die **Staatsanwältin Wende der Staatsanwaltschaft Hamburg**. Der Antragsteller erwartet, dass einer Staatsanwältin der Unterschied zwischen einem Strafantrag und einer Strafanzeige bekannt ist.

Da davon auszugehen ist, dass die StA Wende der deutschen Sprache mächtig ist, beweist dies, dass für ihre nachfolgend beschriebenen Taten der **Vorsatz** zweifelsfrei erfüllt sein **dürfte**.

Die Entscheidung

„im Hinblick auf Ihre Anzeige wurde gemäß § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) davon abgesehen, ein Ermittlungsverfahren gegen die Vorsitzenden bzw. Mitglieder des Vorstandes der DAK-Gesundheit und die Sachbearbeiter der DAK-Gesundheit München einzuleiten.“

dürfte also eine **doppelte Missachtung der StPO durch die StA Wende der Staatsanwaltschaft Hamburg** sein:

(Hinweis: Dieses „**dürfte** sein“ (Konjunktiv II) bringt hier und nachfolgend lediglich zum Ausdruck, dass für eine Staatsanwältin ebenfalls die Unschuldsvermutung gilt solange sie nicht rechtskräftig verurteilt ist, auch wenn sie die StPO, das StGB und die Verfassung bricht und die dafür angeführten **Tatsachen** nur die Schlussfolgerung des **hinreichenden** und **dringenden Tatverdachts** zulassen)

- a) Der Strafantragstellende hat als Verletzter der Straftat Nötigung in aller Klarheit zum Ausdruck gebracht, dass er die Verfolgung der Straftat begehrt (§§ 77 ff StGB). Gemäß §§ 158 – 177 StPO sieht das Rechtssystem somit vor, dass die Aufnahme eines Ermittlungsverfahrens gewährleistet ist.
- b) Die Nötigung im besonders schweren Fall nach § 240 (1), (2), (4) Nr. 2 StGB zur Durchsetzung des Betrugs in besonders schwerem Fall (§ 263 (1) und (3) Nr.2 StGB) durch die gesetzliche Krankenkasse DAK-Hamburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist ein Officialdelikt. Da mit dem Strafantrag die entsprechenden Beweismittel mitgesandt wurden, hätte (auch beim hier festzustellenden Nichtzutreffen einer Strafanzeige) ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und der Sachverhalt nach § 160 StPO aufgeklärt werden müssen; es genügt, dass ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt von Amts wegen bekannt wird (§ 160 (1) StPO).

§ 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung StPO

- (1) **Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.**
- (2) **[..]**

Die Missachtung der StPO durch vorsätzliche Vertauschung von Strafantrag und Strafanzeige **dürfte** ja zielgerichtet sein und nicht aus einer Stimmungslage heraus passieren. Somit **dürfte** durch die **StA Wende**

der Staatsanwaltschaft Hamburg auch der Straftatbestand der **Rechtsbeugung nach § 339 StGB** (i.V.m. § 12 StGB ein Verbrechen) erfüllt sein.

§ 339 Rechtsbeugung StGB

*Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache **zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts** schuldig macht, wird mit **Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren** bestraft.*

§ 12 Verbrechen und Vergehen StGB

*(1) Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im **Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht** sind.*

(2) [...]

Des Weiteren **dürfte** die **StA Wende der Staatsanwaltschaft Hamburg** durch ihre Weigerung den Strafantrag zu bearbeiten **Verfassungsbruch nach Art. 103 GG** begangen haben:

Art 103 (1) GG

(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

was eine **Verletzung der grundrechtsgleichen Rechte des Strafantragstellers** bedeutet. Nach Art 34 ist zunächst die Organisation Staatsanwaltschaft Hamburg für diesen Verfassungsbruch verantwortlich:

Art 34 GG

*Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. **Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.***

Aber wir haben eingangs festgestellt, dass die Staatsanwältin mit **Vorsatz** handeln **dürfte**. Nur um zu verdeutlichen, was „Rückgriff“ in diesem Fall bedeuten könnte:

Durch den seit 2004 etablierten **staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch** wurden in der Bundesrepublik Deutschland bis heute **über 6 Millionen Rentner** um **ca. 30 Milliarden EUR** betrogen. Die DAK-Gesundheit hat schätzungsweise einen Anteil von **2,34 Milliarden EUR** an dieser Betrugsbeute (geschätzt auf Basis der Anzahl Versicherter). Der dem Strafantragsteller durch die Verantwortlichen der DAK-Gesundheit zugefügte Schaden beläuft sich auf **ca. 23.000 EUR**.

In der Begründung ihrer Entscheidung teilt die StA Wende mit:

*„Die Staatsanwaltschaft ist gemäß § 152 Abs. 2 StPO **nur dann berechtigt** und verpflichtet einzuschreiten, wenn **zureichende tatsächliche Anhaltspunkte** für eine Straftat vorliegen.“*

Der tatsächliche Gesetzestext lautet:

§ 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz StPO

(1) Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.

*(2) Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen **aller** verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, **sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.***

D.h. die Umformulierung der Kondition „sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen“ für die Gültigkeit des Regelungsgehaltes in „ist [...] nur dann berechtigt“ ist bereits eine sehr grenzwertige Sprachverdrehung des § 152 StPO. Aber damit hat es ja noch kein Bewenden durch die StA Wende:

„Der mit diesen Worten umschriebene sogenannte Anfangsverdacht löst nicht nur die Erforschungspflicht aus, sondern begrenzt auch die strafverfahrensrechtliche Befugnis zum Einschreiten.“

Damit hat sie die Grenze endgültig überschritten, das **dürfte** ebenfalls den **Straftatbestand der Rechtsbeugung durch die StA Wende** erfüllen, da es mit der Absicht verbunden wurde zu begründen, warum sie keine „Befugnis“ hat gegen die bekannt gewordenen Straftaten vorgehen zu dürfen. Ihre

rechtsbeugende Behauptung „Der [...] Anfangsverdacht [...] begrenzt auch die strafverfahrensrechtliche Befugnis zum Einschreiten“ ist grundsätzlich etwas anderes als die Aussage: nicht alles, von dem behauptet wird es sei ein **Anfangsverdacht**, erfüllt auch tatsächlich diese gesetzliche Bedingung.

Durch ihr weiteres Gestümper wird es keinen Deut besser:

„Zureichende [es fehlt aus dem Gesetzestext das Wort „tatsächliche“] Anhaltspunkte sind nur solche, die es rechtfertigen, die Mittel der Strafverfolgungsbehörden einzusetzen und, wenn auch in geringem Maße, **in die Rechtssphäre des Bürgers einzugreifen**, um festzustellen, ob eine verfolgbare Straftat vorliegt und wer sie begangen hat. Derartige Anhaltspunkte für eine Straftat liegen hier nicht vor.“

Besonders peinlich wird es, wenn die StA Wende vermeiden will, dass in meine [Bürger] Rechtssphäre durch Strafverfolgung der Täter ungerechtfertigt eingegriffen werden würde, als ob der Eingriff nicht seit nunmehr 7 Jahren durch die Täter längst passiert. Ihre Unterstellung, es lägen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vor, ist eine **bewusst unwahre Aussage** der **StA Wende der Staatsanwaltschaft Hamburg**.

Im Strafantrag wurden nicht nur „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ mitgeliefert, sondern sämtliche erforderlichen gerichtsfesten Beweise für alle darin enthaltenen Feststellungen, die sowohl einen „hinreichenden“ als auch einen „**dringenden Tatverdacht**“ stützen. Dies nicht erkennen zu können wäre gleichzusetzen mit der Behauptung, die Staatsanwältin könne nicht lesen (Lesen im Sinne: nicht nur phonetische Wiederholung des geschriebenen Textes, sondern auch inhaltliches Begreifen der deutschen Sprache).

Da der „Anfangsverdacht“ im Strafrecht nicht definiert ist, wird er zu einer Wunsch-Dir-Was-Veranstaltung durch die Staatsanwältin missbraucht. Beispielsweise ist in Wikipedia zu finden:

Anfangsverdacht (<https://de.wikipedia.org/wiki/Anfangsverdacht>) ist eine der [Verdachtsstufen](#) bei der [Strafverfolgung](#) in [Deutschland](#). Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts sind die [Strafverfolgungsbehörden](#) zur Aufnahme von [Ermittlungen verpflichtet](#). Der Anfangsverdacht ist abzugrenzen vom *hinreichenden* (§ 170, § 203 StPO) sowie vom *dringenden Tatverdacht* (vgl. etwa § 112 Abs. 1 StPO).

Voraussetzungen:

Ein Anfangsverdacht, der Anlass zum Einschreiten gibt und zur Erforschung des Sachverhaltes verpflichtet, setzt voraus, dass **zureichende tatsächliche Anhaltspunkte** für eine verfolgbare (ohne erkennbare Verfolgungshindernisse, wie etwa offensichtlicher Schuldauusschließungsgründe bei Kindern) [Straftat](#) vorliegen (vgl. § 152 Abs. 2 in Verbindung mit § 160 Abs. 1 StPO). Anlass zur Prüfung von Ermittlungen ergibt sich beispielsweise aus [Strafanzeigen](#), **amtlich erlangten Erkenntnissen** (Konkursakten, Berichte in Medien), auch ausnahmsweise aus privat erlangten Kenntnissen mit hohem öffentlich-rechtlichem Einschlag ([besonderes öffentliches Interesse](#)).^[1]

Mit dem Anfangsverdacht wird grundsätzlich eine Hürde für den Beginn von Ermittlungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft und der Polizei errichtet. Erst wenn „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat“, § 152 Abs. 2 StPO, vorliegen, dürfen Ermittlungsmaßnahmen eingeleitet werden. **Der Anfangsverdacht schützt den Betroffenen so vor Ermittlungen aufgrund bloßer Vermutungen. Er muss in konkreten Tatsachen bestehen, wobei die Schwelle hierfür allerdings mitunter niedrig ist.** So sind so genannte Initiativermittlungen nach Nr. 6.2 der Anlage E der [Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren](#) schon dann zulässig, wenn „nach kriminalistischer Erfahrung die wenn auch geringe Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine verfolgbare Straftat begangen worden ist“.

Dabei kann die verspätete Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ein pflichtwidriges Verhalten der [Ermittlungsbehörden](#) darstellen. So ist der Grundsatz des fairen Verfahrens gemäß [Art. 6](#) Abs. 1 Satz 1 [EMRK](#) verletzt, wenn trotz Vorliegens zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine versuchte Straftat von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wird, um mit dem [Zuwarten](#) die Verfolgung wegen einer vollendeten Straftat zu erreichen.^[2] Darüber hinaus hat der [Verletzte](#) bei Vorliegen eines Anfangsverdachts in bestimmten Fallgruppen einen [Anspruch auf Strafverfolgung Dritter](#)^[3] und damit einen Anspruch auf förmliche Einleitung eines [Ermittlungsverfahrens](#) gegen den [Beschuldigten](#) durch die zuständige [Staatsanwaltschaft](#).^[4] Der Verletzte kann seinen Anspruch gegebenenfalls im Wege des [Klageerzwingungsverfahrens](#) oder des [Ermittlungserzwingungsverfahrens](#) gerichtlich durchsetzen.^[5]

Hier klingt die Erfindung mit dem „strafvereitelnden Anfangsverdacht“ zum Schutz des Bürgers schon ganz anders. Im Übrigen könnte man mit gleichem rechtlichen Anspruch auch den Zusatz zu § 152 (2) StPO erdichten: „Ein Anfangsverdacht liegt vor, wenn konkrete Tatsachen bestehen.“

Wobei dies aber eigentlich nur eine Verschiebung der Willkür ist, denn ein Staatsanwalt könnte behaupten: „Eine objektive Tatsache ist erst dann gegeben, wenn ich sie subjektiv glaube“. Für die StA Wende ist etwas tatsächlich Geschehenes noch lange nicht im Bereich des Möglichen angekommen. Für sie bräuchte es keine Verdachtsstufen. Es bräuchte auch keine Strafgesetze, denn was eine Straftat ist, bestimmt sie selbstherrlich ganz allein. Es bräuchte auch keine Strafprozessordnung, denn sie **dürfte** sich ja ohnehin nicht an sie halten. Die vollständige Ignoranz der Beweismittel aus dem Strafantrag durch die **Staatsanwältin Wende der Staatsanwaltschaft Hamburg** **dürfte** genau diese Willkür zum Ausdruck bringen.

Das alles erinnert sofort an die Tatsachen-Feststellungen im Dokument [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20201212_Die staatlichen Juristen – ein Berufsstand zwischen Missbrauch und Größenwahn](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20201212_Die_staatlichen_Juristen_-_ein_Berufsstand_zwischen_Missbrauch_und_Groessenwahn).

Die StA Wende fasst wie folgt zusammen:

„Aufgrund Ihres Vorbringens können weder [es fehlt aus dem Gesetzestext das Wort „zureichende“] tatsächlichen Anhaltspunkte für eine vorsätzlich begangene rechtswidrige Nötigung, strafbar nach § 240 Strafgesetzbuch, noch für eine Amtsanmaßung, strafbar nach § 132 Strafgesetzbuch, der Beteiligten an dem vorliegenden Sozialrechtsstreit festgestellt werden.“

Da der Unterscheidungsfähigkeit oder/und dem Unterscheidungswillen zwischen einerseits Realität / Wahrheit / Tatsachen und andererseits Fiktion / Lügen durch die **Staatsanwältin Wende der Staatsanwaltschaft Hamburg** nicht mehr allzu viel Zutrauen geschenkt werden kann lassen wir doch besser die Verantwortlichen der DAK Gesundheit Stellung nehmen, was sie von ihren Taten halten:

- Die allgemeine Übersicht ist zu lesen unter: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>
- Dokumente mit gerichtsfester Aufarbeitung u.a. bzgl. der Mitwirkung der gesetzlichen Krankenkassen
 - [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20170821 Übersicht über den größten Skandal in Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20170821_Ubersicht_uber_den_groessten_Skandal_in_Abbau_von_Demokratie_und_Rechtsstaatlichkeit_seit_Bestehen_der_Bundesrepublik_Deutschland), Kap. I, II, VII
 - [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20180906 Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMGS und des BSG \(staatlich organisierte Kriminalität\)](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20180906_Das_Zusammenspiel_der_Taeter_der_GKVen,_des_BMGs_und_des_BSG_(staatlich_organisierte_Kriminalitaet))
 - [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20190116 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I), Kap. 4, 5
 - [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200906_Das Treiben der Parteienoligarchie - Kriminalität der gesetzlichen Krankenkassen und des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen – wirkungsloses und ungesetzliches Basteln an der Legaldefinition](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200906_Das_Treiben_der_Parteienoligarchie_-_Kriminalitaet_der_gesetzlichen_Krankenkassen_und_des_Spitzenverbandes_Bund_der_Krankenkassen_-_wirkungloses_und_ungesetzliches_Basteln_an_der_Legaldefinition)
- Einzelbeweisdokumente zu gesetzlichen Krankenkassen: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [\[IG_O-KK_0xx\]](#), <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-KK_0800\]](#), [\[IG_K-KK_23xx\]](#), [\[IG_K-KK_27xx\]](#), [\[IG_K-KK_29xx\]](#)
- Den Verantwortlichen der DAK Gesundheit (insbes. den Vorständen) wurden am 08.07.2019 und 26.09.2019 unter der Überschrift „Tatsachenfeststellung“ folgende Gesetzesbrüche nachgewiesen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-KK_2737\]](#), [\[IG_K-KK_2739\]](#)):
Betrug in besonders schwerem Fall (§ 263 (1), (3) Nr. 2 StGB)
Wann haben die Verantwortlichen der DAK Gesundheit dem widersprochen?: **nie**
Nach rechtsstaatlichen Grundsätzen gelten die Tatsachenfeststellungen über ihre Straftaten also von den Verantwortlichen der DAK Gesundheit als zugestanden (sie stellen also „hinreichenden“ als auch einen „dringenden Tatverdacht“ dar und unterliegen nur noch pro forma der „Unschuldsvermutung“)

Da dies alles Informationen sind, die der StA Wende mit dem gestellten Strafantrag zur Verfügung standen, **dürfte** aus der Verweigerung der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens nach §§ 158 – 177 StPO infolge des gestellten Strafantrags, d.h. **Missachtung des § 152 Legalitätsgrundsatz StPO** und der

Missachtung der Inquisitionsmaxime (Untersuchungs- bzw. Amtsermittlungsgrundsatz, nach welchem die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt von sich aus ermitteln muss und dabei nicht auf die vom Antragsteller vorgebrachten Beweismittel – unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> mehr als 300 Dokumente mit allen erforderlichen gerichtsfesten Top-down-Beweisketten - beschränkt ist) zu schlussfolgern sein, dass die **Staatsanwältin Wende der Staatsanwaltschaft Hamburg** sich somit der **Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB)** schuldig macht:

§ 258 Strafvereitelung StGB

- (1) *Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
- (2) *Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen verhängten Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil vereitelt.*
- (3) *Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.*
- (4) *Der Versuch ist strafbar.*
- (5) *Wegen Strafvereitelung wird nicht bestraft, wer durch die Tat zugleich ganz oder zum Teil vereiteln will, daß er selbst bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird oder daß eine gegen ihn verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird.*
- (6) *Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht, ist straffrei.*

§ 258a Strafvereitelung im Amt

- (1) *Ist in den Fällen des § 258 Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) oder ist er in den Fällen des § 258 Abs. 2 als Amtsträger zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.*
- (2) *Der Versuch ist strafbar.*
- (3) *§ 258 Abs. 3 und 6 ist nicht anzuwenden.*

Die „**Vortaten**“ (**§ 258 Abs. 3**) der **Strafvereitelung im Amt**, also die Straftaten der Verantwortlichen der DAK-Hamburg sind:

- natürlich zu allererst die **Nötigung im besonders schweren Fall § 240 (1), (2), (4) Nr. 2 StGB** deren strafrechtliche Aufarbeitung mit dem Strafantrag gefordert wurde,
- der **Betrug in besonders schwerem Fall § 263 (1), (3) Nr. 2 bis 4 StGB** durch die Verantwortlichen der DAK-Hamburg mit der oben mitgeteilten Anzahl von über 6 Mio Betrogenen, dem Betrugsvolumen von bis heute 2,34 Milliarden EUR und dem seit 17 Jahren anhaltenden Betrug,
- und da die DAK-Hamburg wie alle gesetzlichen Krankenkassen keine gesetzliche Begründung für ihren Betrug hat, kann es ab und zu mal vorkommen (wie hier durch den Strafantragsteller), dass der zu Beträgende der Nötigung seiner Krankenkasse nicht stattgibt und die Zahlung der Betrugsbeute verweigert. Dann verübt die DAK-Hamburg, wie im Fall des Strafantragstellers **Amtsanmaßung nach § 132 StGB**, weil sie ja wegen fehlender gesetzlicher Grundlage vom Amtsgericht (hoffentlich) keine Pfändungsverfügung bekommen würde (**Az. 301 Js 9291/21, 401 Zs 1078/21 f**) und
- verübt nach **StGB § 26 Anstiftung zum Diebstahl in besonders schwerem Fall §§ 242, 243 (1) Nr.2**, indem sie das Geld durch das im jeweiligen Bundesland zuständige Hauptzollamt vom privaten Konto des zu Beträgenden stehlen lässt (**Az. 241 Js 127861/21, 201 Zs 1204/21 a**).

Natürlich hat die Staatsanwältin Wende aus den Beweismitteln auch erfahren, dass die DAK-Hamburg in den Sozialrichtern eine zuverlässige Stütze für ihre gesetzwidrigen Taten hat. Und bevor man sich jetzt die Geschichte zu Gemüte führt, dass die StA Wende mit ihren verbundenen Augen nichts sieht, lassen wir doch wieder gleich die Richter der Sozialgerichte Antwort geben, was sie von ihren Taten halten:

- Die allgemeine Übersicht ist zu lesen unter: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>
- Dokumente mit gerichtsfester Aufarbeitung u.a. bzgl. der Mitwirkung der Sozialgerichte

- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20170821 *Übersicht über den größten Skandal in Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland*, Kap. IV, V, VII
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20180906 *Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMGS und des BSG (staatlich organisierte Kriminalität)*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20190116 *Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I*, Kap. 7 - 11, 18, 19
- Einzelbeweisdokumente zu den Sozialgerichten: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [\[IG_O-SG_0001\]](#), <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-SG_0001\]](#), [\[IG_K-SG_23xx\]](#), [\[IG_K-SG_27xx\]](#), [\[IG_K-SG_29xx\]](#)
- Einzelbeweisdokumente zu den Landessozialgerichten: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-LG_23xx\]](#), [\[IG_K-LG_27xx\]](#)
- Einzelbeweisdokumente zum Bundessozialgericht: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [\[IG_O-BG_xxxx\]](#), <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-BG_01xx\]](#), [\[IG_K-BG_23xx\]](#), [\[IG_K-BG_27xx\]](#), [\[IG_K-BG_28xx\]](#), [\[IG_K-ZG_0xx\]](#), [\[IG_K-ZG_1xx\]](#)
- Der vorsitzenden Richterin Brunner der 35. Kammer des Sozialgerichts München wurde am 17.06.2020 unter der Überschrift „Tatsachenfeststellung“ folgende Gesetzesbrüche nachgewiesen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-SG_27313\]](#) - [\[IG_K-SG_27315\]](#)): 25 Gesetzesbrüche von SGG und ZPO, eine Nötigung in besonders schwerem Fall (§ 240 StGB), 30 Rechtsbeugungen § 339 StGB i.V.m. § 12 StGB 30 Verbrechen, drei unmittelbare Verfassungsbrüche (Art. 20 (1), 97 (1), 103 (1) GG) und 3 mittelbare Verfassungsbrüche.
Wann hat die Richterin dem widersprochen?: nie
Nach rechtsstaatlichen Grundsätzen gelten die Tatsachenfeststellungen über ihre Straftaten also von der Richterin am Sozialgericht München als zugestanden (sie stellen also „hinreichenden“ als auch einen „dringenden Tatverdacht“ dar und unterliegen nur noch pro forma der „Unschuldsvermutung“).
- Den Richtern Dürschke, Hentrich, Reich-Malter des 4. Senats vom Bayerischen Landessozialgericht wurden am 25.02.2021 unter der Überschrift „Tatsachenfeststellung“ folgende Gesetzesbrüche nachgewiesen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-LG_27315\]](#)): eine Nötigung in besonders schwerem Fall (§ 240 StGB), 8 Rechtsbeugungen § 339 StGB i.V.m. § 12 StGB 8 Verbrechen, drei unmittelbare Verfassungsbrüche (Art. 20 (1), 97 (1), 103 (1) GG)
Wann haben die Richter dem widersprochen?: nie
Nach rechtsstaatlichen Grundsätzen gelten die Tatsachenfeststellungen über ihre Straftaten also von den Richtern am Bayerischen Landessozialgericht als zugestanden (sie stellen also „hinreichenden“ als auch einen „dringenden Tatverdacht“ dar und unterliegen nur noch pro forma der „Unschuldsvermutung“).
- Den Richtern Hentrich, Reiter, Bock des 4. Senats vom Bayerischen Landessozialgericht wurden am 15.05.2021 unter der Überschrift „Tatsachenfeststellung“ folgende Gesetzesbrüche nachgewiesen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-LG_27320\]](#)): 66 Rechtsbeugungen § 339 StGB i.V.m. § 12 StGB 66 Verbrechen, 3 Amtsanmaßungen (§132 StGB), 3 Begünstigungen (§ 257 StGB) von Betrug in besonders schwerem Fall (§ 263 StGB).
Wann haben die Richter dem widersprochen?: nie
Nach rechtsstaatlichen Grundsätzen gelten die Tatsachenfeststellungen über ihre Straftaten also von den Richtern am Bayerischen Landessozialgericht als zugestanden (sie stellen also „hinreichenden“ als auch einen „dringenden Tatverdacht“ dar und unterliegen nur noch pro forma der „Unschuldsvermutung“).

Da auch dies alles Informationen sind, die der Staatsanwältin Wende mit dem gestellten Strafantrag zur Verfügung standen, **dürfte** aus der **Missachtung des § 152 Legalitätsgrundsatz StPO** und der **Missachtung der Inquisitionsmaxime** (Details s.o.) zu schlussfolgern sein, dass die **Staatsanwältin Wende der Staatsanwaltschaft Hamburg** sich somit weiterer **Strafvereitelungen im Amt (§ 258a StGB)** schuldig macht:

Die „**Vortaten**“ (**§ 258 Abs. 3) der Strafvereitelung im Amt** im konkreten Fall des Antragstellers, also die Straftaten der Richterin Brunner, Vorsitzende der 35. Kammer des Sozialgerichts München sind:

- eine Nötigung in besonders schwerem Fall nach § 240 StGB

- 30 Rechtsbeugungen nach § 339 StGB

Die „**Vortaten**“ (§ 258 Abs. 3) der **Strafvereitelung im Amt** im konkreten Fall des Antragstellers, also die Straftaten der Richter Dürschke, Hentrich, Reich-Malter, Reiter, Bock des 4. Senats des Bayerischen Landessozialgerichts sind:

- eine Nötigung in besonders schwerem Fall nach § 240 StGB
- 74 Rechtsbeugungen nach § 339 StGB
- 3 Amtsanmaßungen nach §132 StGB
- 3 Begünstigungen nach § 257 StGB von Betrug in besonders schwerem Fall (§ 263 StGB)

Die „**Vortaten**“ (§ 258 Abs. 3) der **Strafvereitelung im Amt** sind die seit den ersten rechtsbeugenden Entscheidungen (B 12 KR 36/06 B vom 14.07.2006, B 12 KR 1/06 vom 13.09.2006) vollzogenen **Rechtsbeugungen (Verbrechen), Nötigungen**, ... durch alle Sozialrichter an mit Beitragsrecht befassen Kammern, Senaten der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit.

- Die Beispiele (s.o.) bei nur einem einzigen von über 6 Mio Betroffenen sind ein deutlicher Hinweis, dass es sich um eine beeindruckende Anzahl von Straftaten aller Richter an bundesdeutschen Sozialgerichten handeln muss. Beim BSG ist die Sache noch relativ handhabbar: es sind die „Recht“sprechungen aller Richter des 12. Senats des BSG seit 01.11.2004 zum Thema „Beitragsrecht“ zu betrachten (aber keine Angst: unsere Erfahrungen belegen: man kommt schnell rein in die Materie und kann aus Urteilsübersichtslisten die schwarzen Schafe (nein besser und effektiver) die wenigen weißen Schafe aussortieren. Und (wesentlich): Nicht jeder der 6 Mio Betroffenen klagt vor Gericht; der „Deutsche“ ist ein „natürlicher Untertan“, er „klagt“ nicht, sondern jammert im dunklen Keller über die bösen Mächte.

Das **Legalitätsprinzip** wird nach deutschem Recht rechtlich durch den Straftatbestand der **Strafvereitelung im Amt** (§ 258a StGB) und durch die Möglichkeit eines **Klageerzwingungsverfahrens** (§ 172 StPO) gestützt (<https://de.wikipedia.org/wiki/Legalitätsprinzip>).

Selbstverständlich **dürfte** die StA Wende der Staatsanwaltschaft Hamburg nicht nur das grundrechtsgleiche Recht des Antragstellers missachtet haben (Art 103 (1) GG; siehe oben), sondern auch die für die Judikative grundlegenden Artikel des Grundgesetzes:

Art 20 (3) GG

„[...] die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“

Art 97 (1) GG

„(1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.“

Damit **dürfte** die StA Wende der Staatsanwaltschaft Hamburg sich in ihrer „Art der „Recht“sprechung“ den sonstigen Mitwirkenden im staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch vollständig angepasst haben:

- Den gesetzlichen Krankenkassen fehlt das Gesetz, nach welchem sie private Sparerlöse aus Kapitallebensversicherungen verbeitragen, aber sie fühlen sich dadurch nicht gehindert. Sie wissen und haben es öffentlich mitgeteilt, dass sie den Beschluss 1 BvR 1660/08 des Verfassungsgerichts missachten, aber sie haben auch mitgeteilt, dass sie in diesem Thema jetzt und immerdar auf das Verfassungsgericht pfeifen.
- Die Sozialgerichte sprechen verfassungswidriges Richterrecht und beugen das Recht mit Berufung auf rechtsbeugende „Urteile“ des Bundesozialgerichts.
- Usw. usf. (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Startseite/>)

Und das alles in enger Abstimmung mit den Parteipolitikern und auf deren Betreiben. Doch den Politikern wird langsam ihre gesteuerte Kriminalität der gesamten Justiz unheimlich und sie haben aktuell ein Zurückrudern begonnen (Protokoll des Petitionsausschusses Prot Nr. 19/85 zur Petition Pet 2-18-15-8272-003156 S. 35-46 (131), Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (2. Ausschuss) 10.02.2021 BT-DS 19/26598 und Beschluss Bundestag Plenarprotokoll 19/212 vom 25.02.2021):

[Prot Nr. 19/85 S. 36/37]: „Der Petitionsausschuss weist in diesem Zusammenhang daraufhin, dass Leistungen der betrieblichen Altersversorgung dann der Beitragspflicht unterliegen, wenn ihnen eine Einkommensersatzfunktion für das im aktiven Arbeitsleben erzielte Arbeitsentgelt zukommt. Anders verhält es sich mit der "echten" Privatvorsorge, die dann vorliegt, wenn der Versicherte die Altersvorsorge in einer Versorgungseinrichtung aufbaut, zu der der Arbeitgeber weder Zuschüsse noch Aufwendungen leistet oder in sonstiger Weise eingebunden ist, d. h. **außerhalb des Einflussbereiches des Arbeitgebers liegt. Leistungen aus diesen privaten Altersvorsorgeverträgen unterliegen daher bei versicherungspflichtigen Mitgliedern (anders als bei freiwilligen Mitgliedern) nicht der Beitragspflicht.**

Direktversicherungen sind eine Form der betrieblichen Altersvorsorge, bei denen über den Arbeitgeber eine Lebensversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers abgeschlossen wird. Die Finanzierung erfolgt durch den Arbeitgeber, den Arbeitnehmer (Entgeltumwandlung) oder kombiniert. **Unabhängig von der Finanzierung steht neben der Versicherung auch der Arbeitgeber für die Erfüllung der von ihm zugesagten Betriebsrente haftungsrechtlich ein** (§ 1 Abs. 1 Satz 3 Betriebsrentengesetz).“

[Prot Nr. 19/85 S. 38]: „Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es **Aufgabe der jeweiligen Krankenkasse ist, unter Berücksichtigung der dargestellten Rechtslage den konkreten Umfang beitragspflichtiger Einnahmen, d. h. auch von Versorgungsbezügen, zu bestimmen.**

Wohl dem in der Judikative Tätigen, der rechtzeitig begreift, dass ein Schuss auch einmal nach hinten losgehen kann.

Der Inhalt des gestellten **Strafantrags richtet sich gegen die Nötigung im besonders schweren Fall (oder im Einzelfall ggf. Amtsanmaßung)** gegen die Beschuldigten der DAK-Gesundheit und dies bleibt natürlich auch nach vorliegender Beschwerde so.

Es liegt nicht in der Verantwortung des Antragstellers, dass durch die gewählte „Verdummungsstrategie“ der Staatsanwältin Wende und durch die „Argumentation“ mit § 152 (2) StPO weitere Straftaten der Beschuldigten und Straftaten von Richtern der Sozialgerichtsbarkeit zur Sprache kommen, die den Rahmen des Strafantrags überschreiten, aber **von einer Staatsanwaltschaft nur mit massivem Rechtsbruch (Missachtung § 152 Legalitätsgrundsatz und § 160 Pflicht zur Sachaufklärung StPO; Rechtsbeugung § 339 StGB und Strafvereitelung im Amt § 258a StGB) ignoriert werden können.**

Es ist Aufgabe der Staatsanwaltschaften Straftaten aufzuklären und für deren Bestrafung durch ein ordentliches Gericht zu sorgen. Es ist nicht Aufgabe von Staatsanwälten die Strafverfolgung von Straftaten zu verhindern, die von Mitarbeitern in öffentlich-rechtlichen Organisationen begangen wurden, indem die Staatsanwälte selbst weitere Straftaten begehen; dies läuft auf eine **Perversion des Art. 35 (1) GG** („*Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.*“) hinaus.

.....
(Rudolf Mühlbauer)

[Prot Nr. 19/85 S. 36/37]: „Der Petitionsausschuss weist in diesem Zusammenhang daraufhin, dass Leistungen der betrieblichen Altersversorgung dann der Beitragspflicht unterliegen, wenn ihnen eine Einkommensersatzfunktion für das im aktiven Arbeitsleben erzielte Arbeitsentgelt zukommt. Anders verhält es sich mit der "echten" Privatvorsorge, die dann vorliegt, wenn der Versicherte die Altersvorsorge in einer Versorgungseinrichtung aufbaut, zu der der Arbeitgeber weder Zuschüsse noch Aufwendungen leistet oder in sonstiger Weise eingebunden ist, d. h. **außerhalb des Einflussbereiches des Arbeitgebers liegt. Leistungen aus diesen privaten Altersvorsorgeverträgen unterliegen daher bei versicherungspflichtigen Mitgliedern (anders als bei freiwilligen Mitgliedern) nicht der Beitragspflicht.**

Direktversicherungen sind eine Form der betrieblichen Altersvorsorge, bei denen über den Arbeitgeber eine Lebensversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers abgeschlossen wird. Die Finanzierung erfolgt durch den Arbeitgeber, den Arbeitnehmer (Entgeltumwandlung) oder kombiniert. **Unabhängig von der Finanzierung steht neben der Versicherung auch der Arbeitgeber für die Erfüllung der von ihm zugesagten Betriebsrente haftungsrechtlich ein** (§ 1 Abs. 1 Satz 3 Betriebsrentengesetz).“

[Prot Nr. 19/85 S. 38]: „Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es **Aufgabe der jeweiligen Krankenkasse ist, unter Berücksichtigung der dargestellten Rechtslage den konkreten Umfang beitragspflichtiger Einnahmen, d. h. auch von Versorgungsbezügen, zu bestimmen.**

Wohl dem in der Judikative Tätigen, der rechtzeitig begreift, dass ein Schuss auch einmal nach hinten losgehen kann.

Der Inhalt des gestellten **Strafantrags richtet sich gegen die Nötigung im besonders schweren Fall (oder im Einzelfall ggf. Amtsanmaßung)** gegen die Beschuldigten der DAK-Gesundheit und dies bleibt natürlich auch nach vorliegender Beschwerde so.

Es liegt nicht in der Verantwortung des Antragstellers, dass durch die gewählte „Verdummungsstrategie“ der Staatsanwältin Wende und durch die „Argumentation“ mit § 152 (2) StPO weitere Straftaten der Beschuldigten und Straftaten von Richtern der Sozialgerichtsbarkeit zur Sprache kommen, die den Rahmen des Strafantrags überschreiten, aber **von einer Staatsanwaltschaft nur mit massivem Rechtsbruch (Missachtung § 152 Legalitätsgrundsatz und § 160 Pflicht zur Sachaufklärung StPO; Rechtsbeugung § 339 StGB und Strafvereitelung im Amt § 258a StGB) ignoriert werden können.**

Es ist Aufgabe der Staatsanwaltschaften Straftaten aufzuklären und für deren Bestrafung durch ein ordentliches Gericht zu sorgen. Es ist nicht Aufgabe von Staatsanwälten die Strafverfolgung von Straftaten zu verhindern, die von Mitarbeitern in öffentlich-rechtlichen Organisationen begangen wurden, indem die Staatsanwälte selbst weitere Straftaten begehen; dies läuft auf eine **Pervertierung des Art. 35 (1) GG** („*Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.*“) hinaus.



(Rudolf Mühlbauer)